

Mein Hund, dein Hund?

Lebensgemeinschaften halten oft nicht ewig. Bei einer Trennung müssen auch Heimtiere zugeteilt werden. Seit diese auch vor dem Gesetz keine Sachen mehr sind, muss der Richter neben den Eigentumsverhältnissen auch das Tierwohl berücksichtigen.

Tiere können nicht nur einer einzelnen, sondern auch mehreren Personen gemeinschaftlich gehören. Sofern die Eheleute nichts anderes vereinbart haben, wird ihr Vermögen – zu dem auch Tiere gehören – bei einer Scheidung nach den Regeln des Ehegüterrechts aufgeteilt. Vom Güterstand unabhängig werden den Parteien dabei zuerst jene Werte zugesprochen, die in ihrem Alleineigentum stehen. Dies gilt etwa für ein Tier, das ein Partner bereits mit in die Ehe gebracht oder während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen hat.



Tier im Recht (TIR)

Rat von den Experten:
Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht?
Kontakt:
info@tierimrecht.org
oder Telefon
043 443 06 43.
Mehr unter
www.tierimrecht.org

Das Tierwohl steht im Zentrum

Meistens gehört ein Tier aber beiden Eheleuten. Bei der Auflösung eines Gesamt- oder Miteigentumsverhältnisses ergeben sich deshalb oft Streitigkeiten über die Zuteilung. Besonders unerbittlich können die Auseinandersetzungen sein, wenn es um die Zuteilung von Tieren geht, auf die verschiedene Parteien einen Anspruch erheben.

Können sich die Eheleute bei einer Trennung nicht einigen, spricht der Richter oder die Richterin das Tier jener Partei zu, die es aus Sicht des Tiereschutzes besser unterbringen kann. Im Zentrum steht somit das Wohl des Tieres. Bei der Zuteilung wird in erster Linie Wert darauf gelegt, dass der künftige Halter zeitlich, organisatorisch und finanziell in der Lage ist, für das Tier zu sorgen. Kann der Richter die Parteien

nicht zu einer einvernehmlichen Lösung bewegen, wird er sich in einer persönlichen Befragung ein genaues Bild der Situation machen, um herauszufinden, wer besser für das Tier sorgen kann.

Falls nötig kann der Richter die Partei, der das Tier nicht zugesprochen wird, verpflichten, der künftigen Halterin einen angemessenen Betrag an die Unterhaltskosten des Tieres zu bezahlen. Im Gegenzug hat diese Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für den Verlust des Tieres. Mit dem Einverständnis des neuen Alleineigentümers kann ihr zudem ein Besuchsrecht eingeräumt werden. Bei Hunden, die ausgeführt werden können, ist ein solches zumindest denkbar, weniger hingegen bei standortgebundenen Heimtieren wie Vögeln oder Zierfischen.

Beschränkter Anwendungsbereich

Die dargestellten Zuteilungsregeln gelten jedoch nur für Tiere, die gemäss Gesetzessprache «im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten» werden. Erfasst werden somit praktisch nur Heimtiere, die ohne finanzielle Absichten gehalten werden. Andere Tiere, wie Nutz-, Zucht-, Sport-, Wild- und Versuchstiere, werden hingegen streng nach den Eigentumsverhältnissen und nicht nach den Parteiinteressen zugeteilt. *



● **Christine Künzli**
ist MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).